

Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld zur Ausbildungspauschale

-vergleichende Fassung einschließlich einführender Erläuterungen-

Zu Artikel I der Änderungssatzung:

Bei der Gelegenheit der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift sollten folgende Anpassungen, die die in den Allgemeinen Vorschriften enthaltenen Bezüge auf die Tarifbestimmungen „Westfalentarif“ betreffen, vorgenommen werden:

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket als weiterer Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Bezüge in der Allgemeinen Vorschrift sind redaktionell entsprechend anzupassen. Im Zusammenhang mit den Änderungen im ÖPNVG wird der „Vermerk zum Referenzticket vollständig gestrichen“.

Präambel

Aktuelle Fassung

Die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhalten ab dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW soll die Verwendung eines Teils dieser Mittel auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personennahverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt Bielefeld als Aufgabenträger des ÖPNV zugewiesenen Ausbildungsverkehr-Pauschale an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW. Damit gewährt die Stadt Bielefeld gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erhalten ab dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW. **Die Verwendung eines Teils dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.** Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personennahverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Unverändert

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 21.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 09.12.2021

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund des §§ 7 Abs. 1, 41 Abs.1 S. 1, S.2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), des § 43 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), und der §§ 11, 11 a Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen- ÖPNVG NRW – vom 07.03.1995 (GV.NW.1995 S. 196) durch Beschluss am 21.07.2011 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung in der Sitzung des Rates am 18.04.2024

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchstarif für Zeitfahrausweise für Schüler /Auszubildende

Aktuelle Fassung

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchstarife nicht zu überschreiten. Der Höchstarif ergibt sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Schüler/Auszubildenden. (Ziff.3.4)

Ergänzter / geänderter Text (rot)

unverändert

Der Höchstarif ergibt sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 bis 3.4. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Schüler/Auszubildenden. (Ziff. 3.3)

3.2 Festlegung des Höchstarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Aktuelle Fassung

Der Höchstarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbos Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff.3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

unverändert

Es gelten die jeweiligen im „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7.1 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbos Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.9 sowie des Deutschlandtickets gemäß Anlage J Ziff. 9 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

**Begünstigter Personenkreis/
Bestimmung des Kreises der
Schüler/Auszubildenden**

Aktuelle Fassung

Als Referenztarif für das Schüler/AzubiMonatsTicket des Ausbildungsverkehrs wird das 30 TageTicket festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Schüler/AzubiMonats Tickets des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des 30 TageTickets der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Schüler/AzubiMonatsTickets des Ausbildungsverkehrs (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

Andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs haben unter Berücksichtigung von Nutzbarkeitsunterschieden eine Ermäßigung von mindestens 22,01 % zu gewähren.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindestermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

3.4 Begünstigter Personenkreis / Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

Aktuelle Fassung

Als Schüler/Auszubildende gelten die im „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.7, 3.2.4.8 und 6.4.6 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“.

Ergänzter / geänderter Text (rot)

Als Schüler/Auszubildende gelten die im „Westfalentarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 3.2.3.4, 3.2.4.8, 3.2.4.9 und 6.4.6 der Tarifbestimmungen des „Westfalentarifs“.

Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Westfalentarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Aktuelle Fassung

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Westfalentarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbil-

Ergänzter/geänderter Text (rot)

gestrichen

gestrichen

dungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „Westfalentarif“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

Der NRW-Aufschlag von 20 € für die landesweite Nutzung des AzubiAbo gilt nicht.

3.6 Nachweise von Mindestermäßigungen

Aktuelle Fassung

Mit Antragstellung (Ziff.10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde seine Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu nennen und das Bestehen von Mindest-Ermäßigungen nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die hierfür maßgeblichen Referenztarife und Mindest-Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff.3.3.

Ergänzter/geänderter Text (rot)

gestrichen

6.3 Maßstab für die Weiterleitung der Mittel

Aktuelle Fassung

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7). Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. **ÖPNVG NRW** (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7). Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).

6.4. Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr 6.4.3

Aktuelle Fassung

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.

Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.

Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.“

6.4.4

Aktuelle Fassung

Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalenerzielten Ausbildungsverkehrs-Erträge im vorgenannten Sinne unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden; zur Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Behörden siehe Ziff. 6.5

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.

6.4.5

Aktuelle Fassung

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 10.3.2. lit. c.)

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalenerzielten Ausbildungsverkehrs-Erträge im vorgenannten Sinne unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden; zur Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Behörden siehe Ziff.

6.4.6

Aktuelle Fassung

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Kein Inhalt

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 10.3.2. lit. c.)

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

8.1.2. Nr. 1 b)

Aktuelle Fassung

Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln/Linien. Dies sind insbesondere:

b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln/Linien. Dies sind insbesondere:

b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach **§§ 228 ff.** SGB IX

11.2 Schlusszahlungen bzw. Rückabwicklung

Aktuelle Fassung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-) Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen: Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-) Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen: **Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber gemäß § 49 a VwVfG NRW zu verzinsen.**

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

Aktuelle Fassung

Ergänzter/geänderter Text (rot)

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW
am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach
ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den bei-
den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfäli-
sche“ und Westfalen-Blatt“ in Kraft.

Anlage „Vermerk zum Referenzticket“

wird vollständig gestrichen